DSB-5seenland.de

Urheberrecht und Datenschutz

Urheberschutz – wo geregelt?

DSB-5seenland.de

Grundlagen des Urheberrechts in Deutschland sind:

- Urheberrechtsgesetz (UrhG)
- Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) seit 1.8.2021

Urheberschutz – Wie entsteht er

DSB-5seenland.de

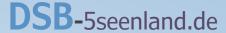
§ 7 Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

§ 8 Miturheber

- (1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.
- (2) Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen

Urheberschutz – Wie entsteht er



UrhG § 10 Vermutung der Urheber- oder Rechtsinhaberschaft

- (1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen; dies gilt auch für eine Bezeichnung, die als Deckname oder Künstlerzeichen des Urhebers bekannt ist.
- (2) Ist der Urheber nicht nach Absatz 1 bezeichnet, so wird vermutet, dass derjenige ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist. Ist kein Herausgeber angegeben, so wird vermutet, dass der Verleger (/Inhaber der Webseite) ermächtigt ist.

Urheberschutz – Wie entsteht er

Es empfiehlt sich also:

Das Anbringen eines Urhebervermerks: z.B. an Texten, Programmcodes und Bildern den Namen. Das erleichtert vor Gericht die Beweisführung, dass man wirklich der Urheber ist.

Das könnte z.B. Durch einen Copyright-Vermerk geschehen

Urheberschutz – was wird geschützt



- Reine Ideen oder Konzepte werden im Urheberrecht nicht geschützt. Für diese gilt das Marken-/Patentrecht
- Der Schutz erstreckt sich nur auf die Nutzung der umgesetzten Ideen die Werke.
- Die schützenswerten Werke müssen eine gewisse "Schöpfungshöhe" aufweisen, durch die sie sich von alltäglichem unterscheiden.
- Das gilt auch für das Marken-/Patentrecht. Hier spricht man von der "Erfindungshöhe"
- Das UrhDaG schützt die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen wie YouTube, Vimeo, Facebook, etc.
- Das Urheberrecht greift, sobald ein Urheber sein Werk vollendet hat unabhängig von dessen Veröffentlichung
- Der Urheberschutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

Urheberschutz – Auswirkung auf Anwendungsentwicklung



Betroffen hiervon sind vor allem Webentwickler, Anwendungsprogrammierer, Designer und Webseitenbetreiber

Fotos: Jedes Foto wird u.a. durch das Recht am eigenen Bild geschützt. Auch Urlaubsselfies, Screenshots oder Vorschaubilder von Bildplattformen

Videos: Bilder in Videos werden unabhängig von der Schöpfungshöhe geschützt. Gesamtwerke inkl. Schnitte, Musik, etc. wird ab einer gewissen Schöpfungshöhe als neues Werk geschützt

Texte: z.B. Werbeslogans oder Produktbeschreibungen können ab einer gewissen Schöpfungshöhe geschützt werden (Copyright)

Rechtstexte: auch AGB, Datenschutzerklärungen, Vertragstexte sind in der Regel urheberrechtlich geschützt

Musik: Texte, Melodie, Arrangement sind unabhängig von der Schöpfungshöhe geschützt

Software: Lauffähige Programme sind urheberrechtlich geschützt. Webauftritte als Gesamtheit jedoch nicht. Hier gilt das UrhG nur für einzelne Bestandteile

Datenbanken: wesentliche Inhalte von Datenbanken unterliegen als Werk dem Urheberschutz

Wissenschaftlich- technische Darstellungen: Zeichnungen, Pläne, Skizzen etc. zählen zu den geschützten Werken

Urheberrecht vs. Markenrecht



Im **Urheberrechtsgesetz (UrhG)** als zentrales Gesetz sind die Rechte der geistigen Schöpfer am schutzwürdigen Werk und mögliche Maßnahmen bei Urheberrechtsverletzungen festgelegt.

Nach dem Markengesetz (MarkenG) können Unternehmen Marken, geschäftliche Bezeichnungen und auch geografische Herkunftsangaben schützen lassen.

Grundsätzlich gilt:

- Für die Nutzung fremder Texte, Fotos, Videos etc. wird eine **Einwilligung oder Lizenz des Urhebers** benötigt
- Eigene Bilder können unter Beachtung der Datenschutzvorschriften und den Regeln am Recht des eigenen Bildes frei verwendet werden

Urheber – wer ist das und welche Rechte hat er?



- Urheber ist immer eine natürliche Person, die ein Werk erstellt hat.
- Eine juristische Person kann nicht Urheber eines Werkes sein
- Im Unterschied zum Marken-/Patentrecht muss das Werk nirgendwo angemeldet werden.
- Sobald das "Werk" vollendet ist, greift automatisch das Urheberrecht

Die Rechte des Urhebers:

- Alleinige Entscheidung über die Nutzung und Verwertung des Werkes
- Entscheidungsrecht über die Namensnennung oder Verzicht darauf
- Urheberschaft kann nicht auf andere übertragen werden. Das gilt nur für die Nutzungs- und Verwertungsrechte
- Webdesigner, Agentur, etc. haften für die Einhaltung der Urheberrechte

Urheberrecht – Nutzungsrechte

Umfasst werden Nutzungs- und Verwertungsrechte aller Software- und Lizenzprodukte, z.B.

SW-Lizenz

EULA

User-Lizenz Volumen-Lizenz

Creative Commons Lizenz (CC) Home-Lizenz

Schul-Lizenz

Abonnements

Netz-Lizenz Freeware-Lizenz

Shareware-Lizenz

Open Source-Lizenz Vom Nutzer urheberrechtlich geschützter Werke zu klären:

- 1. Wurden die notwendigen Nutzungsrechte übertragen?
- 2. Wie kann das im Zweifel bewiesen werden?

Grundsatz ist der sog. "Zweckübertragungsgedanke", d.h. soweit es keine abweichende oder detailliertere Regelung gibt, werden die offensichtlich notwendigen Rechte übertragen.

Beispiel: Fotograf überlässt Bilder für eine Internetseite, weil diese der Unternehmer gerade anfertigen lässt. Dann ist im Zweifel die Verwendung der Bilder für Printmaterialien nicht vom Nutzungsrecht umfasst!

Lizenzvertrag abschließen!

Urheberrecht im Beschäftigtenkontext

DSB-5seenland.de

§69 b UrhG:

(1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Grundsätzlich gilt:

Sind auf den Bildern, die verwendet werden sollen, Personen abgebildet, müssen diese ihre Einwilligung erteilen (KUG §22). Dazu müssen die Bedingungen des Art.7 der DSGVO beachtet werden

Ausnahmen (KUG §23). :

- **Großveranstaltungen** mit vielen Personen, die nicht im Mittelpunkt der Betrachtung stehen
- Bilderplattformen gegen Vergütung (z.B. Modefoto mit Model)
- Bilder zur Zeitgeschichte mit berühmten Personen des öffentlichen Interesses mit Einschränkungen. U.u. muss eine Interessenabwägung zur Garantie der Intimsphäre durchgeführt werden
- Bauwerke dürfen frei von außen fotografiert werden. Für Innenaufnahmen gilt das jeweilige Hausrecht

Urheberschutz – Screenshots etc.

DSB-5seenland.de

Als Webdesigner oder Anwendungsentwickler spart man sich gerne Aufwand und verwendet Screenshots oder Vorschaubilder. Beide sind aber urheberrechtlich geschützt

- Screenhots und Vorschaubilder dürfen nicht ohne gültige Lizenzvereinbarung mit Urheber oder Bildplattform verwendet werden.
- Ausgenommen sind passwortgeschützte Demo-Sites oder Demo-Anwendungen als Probe für definierte Kunden. Diese müssen aber auf die Pflicht zum Lizenzerwerb für die produktive Version hingewiesen werden.
- Für alle nicht selbst erstellten Abbildungen werden also genehmigte Nutzungsrechte benötigt.

Urheberschutz – Neuregelungen ab Juni 2023



Webseitenbetreiber, Blogs und Onlineshops müssen ab dem 7.Juni 2023 neue Pflichten beachten:

- Sie müssen dem Urheber eines Werkes einmal jährlich aktiv Auskunft über den Nutzungsumfang eines Werkes geben
- Das betrifft alle urheberrechtlich geschützten Werke
- Ausgenommen sind:
 - Werke mit kostenloser Nutzung
 - Wenn der Urheber nur geringfügigen Beitrag zum Werk geleistet hat
 - Bei unverhältnismäßig hohem Aufwand zur Erfüllung der Auskunftspflicht
 - Bei Bildern aus Bilddatenbanken wie Istock, Adobe, etc. müssen diese als Verwerter der Bilder die Auskunftspflichten erfüllen

Grundsätzlich gilt der Urheberschutz auch für Social Media:

- Keine Veröffentlichung von Bildern/Videos ohne Einwilligung der betroffenen Person oder des Urhebers aus den privaten
- Unabhängig davon ob das eigene Bilder oder private Aufnahmen für den privaten Gebrauch sind
- Die Werke dürfen dann im Rahmen der Einwilligung/Lizenz genutzt werden
- Eigene Bilder dürfen unter Beachtung nachstehender Regeln genutzt werden:
 - Recht am eigenen Bild
 - Hausrecht f
 ür Innenaufnahmen
 - Panoramafreiheit f
 ür Außenaufnahmen.

Sobald Personen abgebildet werden, gelten die Regeln des Datenschutzes, also DSGVO und BDSG

- Grundsätzlich ist das Anfertigen wie Verwenden von Bildern mit Einzelpersonen einwilligungspflichtig
- Werden die Bilder von einem professionellen Fotografen mit Einwilligung der betroffenen Personen erstellt, hat dieser die Nutzungsrechte, ist Urheber und muss ggf. mit der verantwortlichen Stelle einen AV-Vertrag abschließen (z.B. Eventfotografie)
- Gibt der Urheber die Nutzungsrechte weiter, ist er für Richtigkeit der Einwilligung der betroffenen Personen verantwortlich
- Diese rechtmäßigen Einwilligungen muss der Fotograf nachweisen können.
 Nachweispflicht gem. Art. 5 DSGVO
- Bei Fotos mit Kindern ist die Einwilligung beider Elternteile erforderlich

Urheberschutz – Sonderregelung im Kunsturhebergesetz (KUG)

DSB-5seenland.de

In einigen Fällen verdrängt das KUG die DSGVO und das BDSG.

• In §22 KUG wird definiert, dass aus Gründen der Informationsfreiheit, einige Bilder mit **journalistischen Bezügen** auch ohne Einwilligung erstellt und genutzt werden dürfen

Das sind:

- Bilder zur Zeitgeschichte: z.B. Landrat spricht anlässlich Filialeröffnung Bank
- Personen sind unwesentliches Beiwerk zum Bild: Massenstart beim Marathon, Jogger im Bild
- Versammlungen, Aufzugsbilder, Demos an denen die abgebildeten Personen teilgenommen haben: z.B. Demonstrant bei Protestveranstaltung, Fußgängerzone als Einkaufsmeile

Grundsätzlich gilt:

- Fertigt ein gewerblicher Fotograf z.B. Familienbilder an, müssen diese nach Auftragsabwicklung gelöscht werden (Zweck-/Vertrags-erfüllung) es sei denn, eine Einwilligung zur Aufbewahrung liegt vor.
- Landschafts- oder Industriebilder mit Personen, die nicht im Vordergrund stehen, dürfen im Rahmen des "Berechtigten Interesses" aufbewahrt werden, da sich die Personen in der Öffentlichkeit und als Beiwerk darauf befinden – Interessenabwägung nötig

Urheberrecht und KI



- Generative KI-Anwendungen sind in der Lage, eigenständige Werke zu schaffen. Text, Ton Bild
- Wie sind diese Werke urheberrechtlich zu bewerten?
- Nach UrhG muss der Schöpfer eine natürliche Person sein. Nach geltender Auffassung kann also eine KI nicht Urheber sein.
- Die KI-Anwendung erzeugt ihr Ergebnis oftmals durch Training mit urheberrechtlich geschützten Werken
- D.h. in diesen Fällen müssen soweit möglich die Urheber kontaktiert und mit Ihnen ein Nutzungsvertrag geschlossen werden.
- I.d.R. erfolgt das Training auf einen oder mehrere definierte Zwecke hin. Sollen die geschützten Quelldaten auch für andere KI-Trainings verwendet werden, ist das in der Nutzungsvereinbarung zu berücksichtigen.

Urheberschutz – Verletzung von Urheberrechten

DSB-5seenland.de

§ 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

- (1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 107 Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung

- (1) Wer
- 1. auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) ohne Einwilligung des Urhebers anbringt oder ein derart bezeichnetes Original verbreitet,
- 2. auf einem Vervielfältigungsstück, einer Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) auf eine Art anbringt, die dem Vervielfältigungsstück, der Bearbeitung oder Umgestaltung den Anschein eines Originals gibt, oder ein derart bezeichnetes Vervielfältigungsstück, eine solche Bearbeitung oder Umgestaltung verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Urheberdiensteanbietergesetz (UrhDaG)

DSB-5seenland.de

Das UrhgDaG regelt sei 31.5.2021 die Haftung bei großen online Plattformen wie youtube, Instagram, etc.

§1, Abs.1

Ein Diensteanbieter (§ 2) gibt Werke öffentlich wieder, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken verschafft, die von Nutzern des Dienstes hochgeladen worden sind.

§2 Abs.1

Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes sind Anbieter von Diensten, die

- 1. es als Hauptzweck ausschließlich oder zumindest auch verfolgen, eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen,
- 2. die Inhalte im Sinne der Nummer 1 organisieren,
- 3. die Inhalte im Sinne der Nummer 1 zum Zweck der Gewinnerzielung bewerben und
- 4. mit Online-Inhaltediensten um dieselben Zielgruppen konkurrieren.

Urheberdiensteanbietergesetz (UrhDaG)



Bisher konnten sich die Dienstanbieter auf §10 des Telemediengesetzes berufen:

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

- 1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
- 2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Eine Inhaltskontrolle durch die Plattformen ist weder erwünscht noch auf Grund der Menge praktikabel. Daher lag kein Erfordernis zur Kenntnisnahme der Inhalte vor.

Urheberdiensteanbietergesetz (UrhDaG)

Pflichten des Diensteanbieters seit 31.5.2021:

Ein Diensteanbieter ist verpflichtet, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um die vertraglichen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben.

Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken durch den Nutzer eines Diensteanbieters zu folgenden Zwecken:

- 1. für Zitate nach § 51 des Urheberrechtsgesetzes,
- 2. für Karikaturen, Parodien und Pastiches nach § 51a des Urheberrechtsgesetzes und
- 3. für von den Nummern 1 und 2 nicht erfasste gesetzlich erlaubte Fälle der öffentlichen Wiedergabe nach Teil1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes.

Pflichten des Diensteanbieters:

Der Diensteanbieter ist nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 verpflichtet, durch Sperrung oder Entfernung (Blockierung) bestmöglich sicherzustellen, dass ein Werk nicht öffentlich wiedergegeben wird und hierfür auch künftig nicht verfügbar ist, sobald der Rechtsinhaber dies verlangt und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nicht dazu führen, dass von Nutzern hochgeladene Inhalte, deren Nutzung gesetzlich erlaubt ist oder bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt, nicht verfügbar sind.